

A1neu2 Satzungsänderungsantrag zu § 7 der Satzung der Grünen Jugend Saar

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: 6. Satzungsänderungsanträge

1 § 7 DIE ARBEITSGEMEINSCHAFTEN (AGS)

- 2 • 1. Arbeitsgemeinschaften sind landesweite themenorientierte Gruppierungen.
3 In den AGs können sich Mitglieder und Nichtmitglieder zusammenfinden, um
4 einzelne Themengebiete zu erarbeiten.
- 5 • 2. Die Gründung der Arbeitsgemeinschaften ist frei. Über Annahme oder
6 Ausschluss einer Arbeitsgemeinschaft entscheidet die
7 Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 8 • 3. Die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaften sind nicht bindend.
9 Arbeitsgemeinschaften haben einen Anspruch auf Förderung ihrer Arbeit
10 durch finanzielle Bezuschussung durch den Landesverband.
- 11 • 4. Als Verbindungspersonen zum Vorstand wählt jede Arbeitsgemeinschaft für
12 die Dauer von einem Jahr mindestens zwei Sprecher*innen. Wiederwahl ist
13 möglich. Das Ergebnis der Wahl ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
14 Die Sprecher*innen müssen Mitglieder des Landesverbandes sein.
- 15 • 5. Im Sinne der kooperativen Zusammenarbeit sind die AGs der Grünen Jugend
16 Saar dazu ermutigt, den gegenseitigen Austausch mit den LAGs von Bündnis
17 90/Die Grünen Saar zu suchen und zu fördern. Dies gilt insbesondere im
18 Falle der Koexistenz themengleicher oder themenüberschneidender GJ AGs und
19 LAGs im Landesverband von Bündnis 90/Die Grünen.
- 20 • 6. Innerhalb einer oder mehrerer Arbeitsgemeinschaften können von diesen
21 spezialisiertere Facharbeitsgruppen frei eingerichtet werden. Diese
22 Facharbeitsgruppen sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

Begründung

1. Hinweis: Der Änderungsantrag orientiert sich in Teilen auch an dem Status Landesarbeitsgemeinschaften von Bündnis 90/Die Grünen Saar - beschlossen am 02.02.2014 von Landesparteirat in Dillingen. Dazu: <http://gruene-saar.de/wp-content/uploads/2014/12/LAG-Statut-Grüne-Saar.pdf>

Zum Vergleich die derzeitige Fassung des § 7 der Satzung: § 7 DIE ARBEITSGEMEINSCHAFTEN (AGS)

- 1. Arbeitsgemeinschaften sind landesweite themenorientierte Gruppierungen. In den AGs können sich Mitglieder und Nichtmitglieder zusammenfinden, um einzelne Themengebiete zu erarbeiten.
- 2. Die Gründung der Arbeitsgemeinschaften ist frei. Es sollte mindestens ein Sprecher bestimmt werden. Über Annahme oder Ausschluss einer Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 3. Die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaften sind nicht bindend. Arbeitsgemeinschaften haben einen Anspruch auf Förderung ihrer Arbeit durch finanzielle Bezuschussung durch den Landesverband.